



BEITRITTSERKLÄRUNG

Einzelmitgliedschaft (natürliche Person)
60,00

EUR Ermäßigte Mitgliedschaft
EUR 30,00

Fördermitgliedschaft
EUR 80,00 (mindestens)

Einzelmitgliedschaft
(juristische Person)
EUR 300,00
(mindestens)

Der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr wird bei Eintritt bis zum 30.06. ganz und bei Eintritt ab dem 01.07. zur Hälfte fällig. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine halbjährliche Zahlungsweise zulassen.

	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Mitglied			
Zusatz			
Straße/Nr.			
PLZ/Ort			
Telefon			
Email			

Der Austritt ist zum 1. eines Monats möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

Datum:

Unterschrift:



Beitragsordnung Leben im Abseits e. V.

§ 1 Arten der Mitgliedschaft und Beiträge

1. Einzelmitgliedschaft (natürliche Person) 60,00 Euro
2. Ermäßigte Mitgliedschaft 30,00 Euro
3. Einzelmitgliedschaft (juristische Person) 300,00 Euro (mindestens)
4. Fördermitgliedschaft 80,00 Euro (mindestens), ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Die vorgenannten Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Kalenderjahres fällig. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine halbjährliche Zahlungsweise zulassen. Der Mitgliedsjahresbeitrag im ersten Jahr wird bei Eintritt bis zum 30.06. ganz und bei Eintritt ab dem 01.07. zur Hälfte fällig.

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 2 Ermäßigte Mitgliedschaft

Gegen Vorlage einer entsprechenden gültigen Bescheinigung können Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Schwerbehinderte und Empfänger von Sozialleistungen einen Antrag auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag beim Vorstand von "Leben im Abseits" stellen. Ein aktueller Nachweis über den Ermäßigungsgrund (mit Ausnahme der Schwerbehinderung) muss jährlich bis spätestens 15. Dezember der Geschäftsstelle erneut vorgelegt werden, andernfalls verfällt der Anspruch auf ermäßigten Beitrag.

Minderjährige Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den ermäßigten Beitrag.

Mitglieder, die den Verein durch ihren persönlichen Einsatz nennenswert unterstützen, zahlen ebenfalls nur den ermäßigten Beitrag. Es steht im Ermessen des Mitglieds, ob es diesen reduzierten Beitrag oder den vollen Beitrag zahlen möchte. Der Vorstand ist berechtigt, nach Ablauf eines Kalenderjahres zu überprüfen, ob das Mitglied, welches den ermäßigten Beitrag in Anspruch nimmt, den Verein noch aktiv unterstützt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird im darauf folgenden Kalenderjahr der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 3 Fördermitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Der Jahresbeitrag liegt bei mindestens 80,00 Euro. Darüber hinaus kann der Betrag frei gewählt werden. Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmberechtigung.

Der Vorstand
November 2017

Leben im Abseits e. V.
c/o Susanne Groth
Hauptstraße 37 c
25488 Holm

Hamburger Volksbank
IBAN: DE98201900030071692100
BIC: GENODEF1HH2

Tel: 0172 437 45 67
www.leben-im-abseits.de
kontakt@leben-im-abseits.de
Ust-ID: 18/291/72215